



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung vom 05.02.2018

zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 23.01.2017

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 621, 624), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Straßen und Wegen im Innenbereich (Gebiete, in denen ein Bebauungsplan besteht oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile), in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen eine Vielzahl an Personen anwesend sind, sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt.
 4. entgegen § 5 Altglas- und Altmetallsammelbehälter benützt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen raucht,
 7. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 8. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 9. entgegen § 9 das Schießen mit Böllern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 10. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
 11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle nicht in dafür vorgesehene Abfallbehälter wirft oder Hausmüll entsorgt,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 geeignete Abfallbehälter für Speisereste und Abfälle nicht aufstellt oder bei Bedarf nicht entleert oder reinigt,
 14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält und beaufsichtigt, dass niemand gefährdet wird,
 15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umher laufen lässt,
 17. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf Straßen und Wegen im Innenbereich, in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen eine Vielzahl an Personen anwesend sind, nicht an der Leine führt,
 18. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 19. entgegen § 15 Tauben und Wasservögel füttert,
 20. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 21. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

22. entgegen § 18 weggeworfene oder verwehte Informations- und Werbematerialien (Druckwerke) nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungseinrichtungen nächtigt,
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
27. entgegen § 20 Satz 1 Wohnwagen, Wohnmobil oder Zelt aufstellt,
28. entgegen § 20 Satz 2 Grundstücke zur Verfügung stellt oder Verstöße gegen Satz 1 duldet,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anbauflächen betritt,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten dort aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch Dritte erheblich belästigt,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
35. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
36. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
39. entgegen § 21 Abs. 2 Kinderspielplätze benützt,
40. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
41. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 05.02.2018

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister